

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 8.

Dienstag den 8. Januar.

1850.

Bekanntmachung.

Die für hiesige Stadt bestehende Anordnung, wonach, bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall, Schnee und Eis aus den Höfen und Häusern nicht auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, mit Ausnahme gewisser von uns dazu angewiesener Stellen, geschafft werden dürfen, wird zur Nachachtung für die Betheiligten hiermit in Erinnerung gebracht.

Als solche Orte, welche zum Ablagern des abgefahrenen Schnees benützt werden können, haben wir bis auf Weiteres bestimmt

- 1) das vor dem Dresdner Thore zur Rechten zwischen der Chaussee und dem Täubchenweg gelegene Feld,
- 2) die große Wiese im Rosenthale,
- 3) den Raum zwischen der Parthe und dem Pfaffendorfer Fahrwege, links vom Gerberthore,
- 4) das Feldstück hinter der Gasbeleuchtungsanstalt, unmittelbar am Fußwege nach Eutritzsch, rechts vom Gerberthore,
- 5) den Platz an der sogenannten Lehmgrube vor dem Zeißer Thore längs der Planke des Plasmann'schen Grundstücks und
- 6) den sogenannten Kanonenteich im Johannisthal und dessen Ufer.

Zugleich finden wir uns veranlaßt die hiesigen Grundstücksbesitzer und beziehentlich Stellvertreter derselben, insbesondere die in den äußeren Vorstädten, auf ihre neuerlich mehrfach außer Acht gelassene Verpflichtung:

bei entstandenem Glätteis durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen, so wie durch Bahnehren bei starkem Schneefall unverzüglich für Herstellung eines gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

aufmerksam zu machen mit dem Bedeuten, daß etwaige Vernachlässigung dieser Obliegenheiten dem Säumigen unfehlbar eine Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern zuziehen wird.

Leipzig den 29. December 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Rathhofen.

Dankfagung.

Je mehr die Ansprüche, welche an die Verwaltung des Armenwesens gemacht werden, sich steigern und nach verschiedenen Richtungen hin sich ausdehnen, desto schwieriger wird es die Mittel zu Befriedigung des wahren materiellen und intellectuellen Bedürfnisses zu beschaffen und desto inniger muß demnach die Anerkennung des echten Wohlthätigkeitsfinnes sein, welcher sich darin ausspricht, daß so viele unserer mehr oder weniger bemittelten Mitbürger bei letztwilliger Verfügung über das bei ihrem Tode zu hinterlassende Vermögen in reiner Menschenliebe auch der Armen gedenken, — zu allgemeiner Linderung der Armuth durch ihr gespendete Legate thätiglich beitragen.

Dies auszusprechen werden wir durch die erfreuliche Erscheinung veranlaßt, daß namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres der hiesigen Armenanstalt mehrere solche Legate zugefallen sind, nämlich:

- | | | |
|-------------------|----|--|
| 500 \mathcal{R} | — | von dem verstorbenen Herrn Dr. jur. und Hausbesitzer Christian August Michaelis, |
| 100 | — | von Frau Christiane Sophie verw. Paul, gestorben am 7. September v. J., |
| 100 | — | von Fräulein Johanne Friederike Loth, |
| 500 | — | von Frau Emilie verw. Gerichtsdirector Winkler, geb. Pöppig, gestorben am 11. Mai v. J., |
| 83 | 10 | aus dem Nachlasse derselben in Folge einer desfallsigen Substitution, |
| 600 | — | in Veranlassung des Todes des Herrn Schweizerzuckerbäcker Otto Bonorand, weil er zur Zeit seines Lebens den Willen mündlich kundgegeben, der Armenanstalt bei seinem Tode ein Legat aussetzen zu wollen, durch Herrn Daniel Bonorand eingezahlt; |
| 3000 | — | von Frau Auguste Wilhelme Felix, geb. Schumann (zu Heizbarmachung der Zellen im Armenhause), |
| 2000 | — | von Herrn Kramermeister Ferdinand Flinsch. |

Dank, inniger und aufrichtiger Dank sei den verewigten Wohlthätern, so wie denen, die im Sinne ihrer theuern Verstorbenen so edelmüthig handelten und den Angehörigen und Erben der Verstorbenen, welche deren letzten Willen durchgängig mit Bereitwilligkeit und selbst eigenen Opfern vollzogen haben, hiermit auch öffentlich ausgesprochen.

Leipzig, den 5. Januar 1850.

Das Armendirectorium.

Verpachtung.

Die der hiesigen Stadt gehörige, vor dem Frankfurter Thore gelegene Ziegelbrennerei, gewöhnlich die alte Ziegelscheune genannt, soll nach Zubehör vom 1. April 1850 an meistbietend anderweit verpachtet werden. Pachtlustige haben sich zu diesem Behufe

den 29. Januar 1850

Dienstage um 11 Uhr bei der Rathsstube alhier einzufinden und können die Bedingungen der Verpachtung in der Expedition des Markts einsehen.

Leipzig den 31. December 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.